

Newsletter +++ new

Ausgabe
02.2013

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Februar 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	11.2.2013	14.2.2013	8.2.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	11.2.2013	14.2.2013	8.2.2013
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung⁵	11.2.2013	14.2.2013	8.2.2013
Gewerbesteuer	15.2.2013	18.2.2013	12.2.2013
Grundsteuer	15.2.2013	18.2.2013	12.2.2013
Sozialversicherung^b	26.2.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervor anmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszählern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.2.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine März 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.3.2013	14.3.2013	8.3.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.3.2013	14.3.2013	8.3.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.3.2013	14.3.2013	8.3.2013
Umsatzsteuer ⁴	11.3.2013	14.3.2013	8.3.2013
Sozialversicherung ⁵	26.3.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.3.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptfinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

Finanzamt darf Steuerbescheid bei Verletzung seiner Ermittlungspflicht nicht wegen neuer Tatsachen ändern

Eltern hatten in ihrer Einkommensteuererklärung 2000 Unterhaltsleistungen an ihren Sohn steuermindernd geltend gemacht. Sie gaben dabei zwar dessen Lohneinkünfte als eigenes Einkommen an, nicht aber die Arbeitgebererstattungen für die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Am 24.10.2001 veranlagte das Finanzamt die Eltern und berücksichtigte die Unterhaltsleistungen ohne Anrechnung der Arbeitgebererstattungen, was sich zugunsten der Eltern auswirkte. Am 7.11.2001 wurde der Fehler bemerkt und der Einkommensteuerbescheid wegen neuer Tatsachen zu Ungunsten geändert, obwohl der gleiche Beamte den Sohn schon am 12.10.2001 veranlagt hatte und er ausweislich der Lohnsteuerbescheinigung die Arbeitgebererstattungen kannte. Das Finanzamt meinte, die Arbeitgebererstattungen seien bei der Veranlagung der Eltern nicht bekannt gewesen. Deshalb sei diese Tatsache für den Steuerfall der Eltern neu.

Der Bundesfinanzhof sah das differenzierter und entschied, dass sich ein Finanzbeamter das Wissen aus einem anderen Steuerfall dann zurechnen lassen muss, wenn für eine Überprüfung eine besondere Veranlassung besteht. Diese ergab sich für das Gericht aus dem zeitlichen Zusammenhang der beiden Steuerveranlagungen, die nur zwölf Tage auseinander lagen. Das Finanzgericht muss jetzt klären, ob der Finanzbeamte am 24.10.2001 positive Kenntnis von den verwandtschaftlichen Beziehungen und den Einkünften des Sohnes hatte.

Säumniszuschläge trotz fristgerechter Einlösung eines verspätet eingereichten Schecks

Ein Unternehmer hatte seine Umsatzsteuervorauszahlung per Scheck bezahlt. Dieser Scheck ging am 8. November 2010 beim Finanzamt ein. Die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung erfolgte fristgemäß am 10. November 2010. Trotzdem setzte das Finanzamt gegen den Steuerzahler einen Säumniszuschlag fest, da die Zahlung fiktiv erst als am 11. November 2010 bewirkt angesehen wurde. Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt. Scheckzahlungen gelten von Gesetzes wegen drei Tage nach Eingang bei der Finanzbehörde als bewirkt. Danach ist eine Scheckzahlung auch dann nicht fristgerecht, wenn die Finanzbehörde zwar vor Ablauf der Drei-Tage-Frist über den Zahlungsbetrag verfügen kann, die Zahlung aber nach der gesetzlichen Bestimmung zu spät erfolgt ist.

Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung

Verlustverrechnung

Im Rahmen der Verlustverrechnung wird die Höchstgrenze für den Verlustrücktrag von 511.500 € auf 1 Mio. € angehoben. Die Beträge verdoppeln sich im Falle der Zusammenveranlagung. Die Regelungen gelten erstmals für negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2013 nicht ausgeglichen werden.

Organschaft

Erleichterungen gibt es im Hinblick auf die Voraussetzungen einer Organschaft. Der Gewinnabführungsvertrag gilt auch dann als durchgeführt, wenn der abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust auf einem Jahresabschluss beruht, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält, sofern der Jahresabschluss wirksam festgestellt wurde, die Fehler nicht hätten erkannt werden können und eine Korrektur dieser Fehler sofort nach Bekanntwerden erfolgt. Die Regelung gilt für alle noch offenen Fälle.

Weiterhin wird der doppelte Inlandsbezug als notwendige Voraussetzung aufgegeben (Geschäftsleitung im Inland und Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des

EWR-Abkommens). Das gilt nach den Vorgaben der Europäischen Kommission bereits für zurückliegende Veranlagungszeiträume, soweit die Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind. Außerdem wird ab 2013 das dem Organträger zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger und der Organgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellt. (Quelle: Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts)

Ansparabschreibung auch bei beabsichtigter Buchwerteinbringung des Betriebs in eine Kapitalgesellschaft möglich?

Ein Einzelunternehmer hatte in der am 10.6.2004 eingereichten Steuererklärung 2003 eine gewinnmindernde Ansparabschreibung von 200.000 € für eine geplante Investition geltend gemacht. Bereits am 30.3.2004 hatte er eine GmbH gegründet, in die er sein Einzelunternehmen zu Buchwerten eingebracht hatte. Das Finanzamt erkannte die Ansparabschreibung nicht an, weil das Einzelunternehmen nicht mehr existierte und es deswegen die geplante Investition nicht mehr tätigen konnte.

Der Bundesfinanzhof wollte zwar dem Einzelunternehmer Recht geben, sah sich jedoch durch das Urteil eines anderen Senats daran gehindert und hat deshalb dem Großen Senat des Bundesfinanzhofs die Frage vorgelegt, ob die Ansparabschreibung auch dann vorgenommen werden darf, wenn im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung bereits feststeht, dass der Betrieb zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird.

Hinweis: Die Ansparabschreibung ist 2007 durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt worden.

Arbeitnehmerrabatte bei Erwerb von Kraftfahrzeugen als Lohnvorteil

Nicht jeder Rabatt, den ein Arbeitnehmer beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs von seinem Arbeitgeber erhält, führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

In zwei vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fällen hatten Arbeitnehmer von ihren als Fahrzeughersteller tätigen Arbeitgebern Neufahrzeuge erworben. Die gezahlten Kaufpreise lagen deutlich unter den so genannten Listenpreisen. Das Finanzamt setzte den steuerpflichtigen Arbeitslohn in der Höhe an, in der die gewährten Rabatte die Hälfte der durchschnittlichen Händlerrabatte überstiegen. Der Bundesfinanzhof kam dagegen zu dem Ergebnis, dass ein üblicher, auch Dritten eingeräumter Rabatt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen könne. Bei einem Kraftfahrzeug ist dabei der um übliche Preisnachlässe geminderte Endpreis am Abgabeort maßgeblich.

Das Gericht hat damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Das hierzu ergangene Urteil war von der Verwaltung mit einem so genannten Nichtanwendungserlass belegt worden.

Doppelte Haushaltsführung - Mehrgenerationenhaushalt

Ein Student zog aus dem bisherigen gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern aus und bezog am Studienort eine eigene Wohnung. Nach dem Studium arbeitete er an seinem Studienort und blieb deshalb dort wohnen. Im Haus seiner Eltern standen ihm weiterhin zwei Zimmer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung sowie ein eigenes Bad. Die Küche konnte er mitbenutzen. Für diese Räume zahlte er keine Miete, beteiligte sich aber an den Kosten des Hauses und an Reparatur- und Gartenarbeiten. Er war Miteigentümer des elterlichen Grundstücks.

Das Finanzamt verneinte Werbungskosten wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsstandort wohnt. Dies gilt grundsätzlich auch für einen allein stehenden Arbeitnehmer. Hausstand ist der Haushalt, den der Arbeitnehmer am Lebensmittelpunkt führt. Bei einem allein stehenden Arbeitnehmer ist entscheidend, dass er sich in dem Haushalt im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit aufhält. Insbesondere, wenn dem Arbeitnehmer die Wohnung unentgeltlich überlassen wird, ist zu prüfen, ob der Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand unterhält. Die Entgeltlichkeit ist aber nur ein Indiz. Weiter ausschlaggebend sind Einrichtung, Ausstattung und Größe der Wohnung sowie die persönlichen Lebensumstände, Alter und Personenstand des Steuerpflichtigen. Junge Steuerpflichtige nach dem Schulabschluss sind eher in den Haushalt der Eltern eingegliedert. Hatte der Steuerpflichtige dagegen schon etwa im Rahmen einer gefestigten Beziehung andernorts einen eigenen Hausstand, wird er diesen auch dann weiter unterhalten und fortführen, wenn er wieder eine Wohnung im Haus seiner Eltern bezieht. Es kann sich dann um einen wohngemeinschaftsähnlichen, gemeinsamen und mitbestimmten Mehrgenerationenhaushalt handeln.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine erhöhte Absetzung bei Unfallschaden eines rechnerisch abgeschriebenen Kraftfahrzeugs

Neben der Entfernungspauschale können auch Aufwendungen für die Beseitigung von Unfallschäden bei einem Verkehrsunfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt werden.

Ein Arbeitnehmer begehrte den Werbungskostenabzug in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert des Fahrzeugs vor und nach dem Unfall. Dieser wurde nicht anerkannt, obwohl der Arbeitnehmer den Verkauf nach dem Unfall erst durchgeführt hatte, nachdem ihm die zuständige Sachbearbeiterin beim Finanzamt die Auskunft erteilte, dieser Differenzbetrag sei als Werbungskosten abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass für ein nach einem Verkehrsunfall verkauftes nicht repariertes Kraftfahrzeug nicht die Differenz zwischen dem Zeitwert vor und nach dem Unfall als Werbungskosten geltend gemacht werden kann. Stattdessen ist der fiktive Buchwert zu ermitteln. Die Differenz zwischen diesem Buchwert und dem Verkaufserlös kann dann als Werbungskosten abgezogen werden. Die telefonische Auskunft hielt der Bundesfinanzhof für nicht bindend.

Keine Pauschalsteuer mehr auf Aufmerksamkeiten an Kunden

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hatte die Finanzverwaltung im Jahr 2008 zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen.

Danach mussten z. B.

Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert,

bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, die übernommene Steuer nicht mit einbezogen werden. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Hinweis: Nach Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. ist diese Vereinfachung zwischen Bund und Ländern abgestimmt und findet bundesweit Anwendung.

Tarifbegünstigung für Abfindung eines selbstständig tätigen Anwalts

Auch ein selbstständig tätiger Anwalt kann die Tarifbegünstigung für eine Abfindung in Anspruch nehmen, wenn das Vertragsverhältnis arbeitnehmerähnlich ausgestaltet ist.

Ein Rechtsanwalt war im Rahmen eines Beratungsvertrags für eine Gesellschaft tätig und erhielt hierfür eine feste monatliche Vergütung. Nach Kündigung durch den Auftraggeber widersprach der Anwalt und es kam zu einem gerichtlichen Vergleich. Danach hatte die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung zu zahlen.

Bei den Gewinneinkünften ist eine solche Entschädigung grundsätzlich nicht steuerbegünstigt, wenn die Einnahmen ihre Ursache in einer laufenden Tätigkeit haben. Anders ist dies bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu beurteilen. Die Tarifermäßigung kommt immer dann zum Tragen, wenn eine Zahlung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet wird und in geballter Form zufließt. Ist ein Beratervertrag (wie in dem geschilderten Fall) einem Arbeitsvertrag ähnlich, kann für die Entschädigung eine Steuerermäßigung zum Tragen kommen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Berücksichtigung von Anlaufverlusten vor Geschäftseröffnung bei Personengesellschaften

Die Gewerbesteuerpflicht für Personengesellschaften und andere Mitunternehmerschaften beginnt, wenn alle Voraussetzungen zur Führung eines Gewerbebetriebs erfüllt und der Betrieb in Gang gesetzt worden ist. Aufwendungen während einer Anlaufphase vor der eigentlichen Geschäftseröffnung sind nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Gewerbesteuer ist nur der auf den laufenden Betrieb entfallende Gewinn.

Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof die Anlaufkosten einer neu gegründeten GmbH & Co. KG nicht anerkannt. Nach der Errichtung der Gesellschaft am 16. Juni und Eintragung in das Handelsregister am 8. August wurde ab dem 15. Oktober der Mietvertrag für die Geschäftsräume abgeschlossen. Ab dem

20. Oktober hat der angestellte Betriebsleiter seine Arbeit aufgenommen. Die Ladeneröffnung erfolgte im Februar des Folgejahrs.

Die im Jahr der Vorbereitungsphase insgesamt angefallenen Aufwendungen sind im Gegensatz zur einkommensteuerlichen Behandlung gewerbesteuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt worden.

Doppelbelastung mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer zulässig

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach beim Kauf eines unbebauten Grundstücks die Grunderwerbsteuer vom Grundstücks- und Gebäudekaufpreis berechnet werden darf, wenn dies in einem rechtlich oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang geschieht.

Im entschiedenen Fall hatten Eheleute am 16.11.2005 ein unbebautes Grundstück für 46.000 € gekauft. Am 30.11.2005 schlossen sie mit einem Bauunternehmer einen Bauerrichtungsvertrag über ein schlüsselfertiges Haus für 120.000 € auf dem zuvor erworbenen Grundstück. Dieser Bauunternehmer war in einer gemeinsamen Werbebroschüre mit einem weiteren Unternehmer aufgetreten, der vom Grundstückseigentümer mit der Grundstücksvermarktung beauftragt worden war. Das Finanzamt setzte wegen des so genannten einheitlichen Erwerbsgegenstands die Grunderwerbsteuer nicht nur vom Grundstückskaufpreis, sondern vom Gesamtkaufpreis von 166.000 € fest.

Das Gericht sah einen objektiv sachlichen Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem Bauerrichtungsvertrag, weil der Grundstücksveräußerer in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten vor Abschluss des Kaufvertrags in bautechnischer und finanzieller Hinsicht eine konkret bis zur Baureife gediehene Vorplanung für ein bestimmtes Gebäude auf einem bestimmten Grundstück zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten hatte und die Eheleute dieses Angebot angenommen hatten.

Entlastung für Kleinstkapitalgesellschaften

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten:

Bilanzsumme bis 350.000 €

Umsatzerlöse bis 700.000 € und

durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer

sieht ein Gesetz folgende Erleichterungen vor:

Auf die Erstellung eines Anhangs kann vollständig verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden:

Angabe zu den Haftungsverhältnissen.

Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden.

Erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft).

Es werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt.

Zukünftig kann zwischen Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

Die Neuregelungen gelten für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt.

Bei Unternehmen, deren Stichtag der 31. Dezember ist, ist das Gesetz bereits auf das Jahr 2012 anzuwenden.

Verstoß gegen Konkurrenzschutz ist Mietmangel

Die Verletzung der in einem Gewerbemietvertrag vereinbarten Konkurrenzschutzklausel durch den Vermieter stellt einen Mangel der Mietsache dar, der zu einer Mietminderung führen kann. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Ob eine Verletzung des Konkurrenzschutzes einen Mangel der Mietsache begründet, war bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden. In dem entschiedenen Fall wurden die Räume zum Betrieb einer Arztpraxis vermietet. Im Mietvertrag wurde vereinbart, dass der Vermieter für die Fachrichtung Orthopädie Konkurrenzschutz gewährt und eine weitere Vermietung an einen Arzt derselben Fachrichtung nur mit Einverständnis des Mieters zulässig sein sollte. Einige Zeit später schloss der Vermieter einen weiteren Mietvertrag über eine Arztpraxis ab. Der Tätigkeitsbereich dieser Praxis überschnitt sich teilweise mit der bereits in dem Gebäude bestehenden Praxis. Der erste Mieter machte daraufhin gegen den Vermieter Ansprüche wegen Verletzung der mietvertraglich vereinbarten Konkurrenzschutzklausel geltend.

Nach Ansicht des Gerichts ist die weitere Praxis in Bereichen tätig, für die der Vermieter dem Mieter Konkurrenzschutz gewährt hat. Diese vertragswidrige Konkurrenzsituation stelle einen Mangel der Mietsache dar, der zu einer Mietminderung führe. Ein Mietmangel sei für den Mieter jede nachteilige Abweichung des tatsächlichen Zustands der Mietsache von dem vertraglich vereinbarten. Hierzu gehörten über deren physische Beschaffenheit hinaus auch die tatsächlichen Zustände und rechtlichen Verhältnisse, die mit der Mietsache zusammenhängen und deren Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen. Mithin auch Störungen, die außerhalb der eigentlichen Mietsache liegen. Durch die ausdrückliche Vereinbarung einer Konkurrenzschutzklausel werde der geschuldete Gebrauch dahin konkretisiert, dass dem Mieter der von bestimmter Konkurrenz ungestörte Gebrauch der Mieträume eingeräumt werde. Die Höhe der Mietminderung hänge davon ab, in welchem Umfang das Verhältnis zwischen Leistung (Überlassung der Mietsache) und Gegenleistung (Mietzins) gestört sei. Wegen dieser tatsächlichen Feststellung ist der Rechtsstreit an die Vorinstanz verwiesen worden.

Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2013

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbetrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2013 ein monatlicher Zuschuss von maximal 287,44 € (14,6 % von 3.937,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 574,88 €; davon die Hälfte = 287,44 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Hinweis: Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 40,36 €, in Sachsen 20,67 €.

Abriss von Gebäuden

Der Abriss mehrerer Gebäude und deren Ersetzung durch modernere Bauten mit demselben Zweck ist keine Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse und begründet daher keine Verpflichtung zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs.

(Quelle: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft)

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2013 beantragen

Aufgrund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2013 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

das Kalendervierteljahr,

der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2012 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2012 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2013 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2013 bis zum 11.2.2013 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2013 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.2.2013 einen Antrag beim Finanzamt stellen.

Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2012 angemeldet und bis zum 11.2.2013 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2014 fällige Vorauszahlung für Dezember 2013 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2013 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2013 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Entgelte für die Verwaltung von Wertpapieren unterliegen regelmäßig der Umsatzsteuer

Die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren ist umsatzsteuerpflichtig. Eine solche umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit liegt u. a. auch vor, wenn die Bank unter Berücksichtigung der vom Kunden ausgewählten Strategievariante nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung einer Weisung des Kunden Wertpapiere an- und verkauft. Der An- und Verkauf sowie die Vermögensverwaltung stellen eine einheitliche Leistung dar, bei der die nicht von der Umsatzsteuer befreite Vermögensverwaltung im Vordergrund steht.

Wird die Vermögensverwaltung gegenüber Privatpersonen erbracht, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, ist die Leistung im Inland nicht steuerbar, da in diesen Fällen Leistungsort der Wohnort des Anlegers ist. Die anders lautende Bestimmung im Umsatzsteuergesetz ist unionsrechtswidrig und deshalb nicht anzuwenden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Aufrechnung durch Finanzamt im Insolvenzverfahren gegenüber Umsatzsteuererstattungsansprüchen, die aufgrund während des Insolvenzverfahrens eingetretener Tatbestände entstehen

Wird das Entgelt für einen Umsatz uneinbringlich, muss der Unternehmer im Fall der Sollversteuerung die Umsatzsteuer berichtigen. Er erhält die bereits an das Finanzamt abgeführte Steuer zurück. Die Berichtigung ist in dem Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem das Entgelt uneinbringlich wird.

Der Bundesfinanzhof hat in Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass es sich bei dem Umsatzsteuererstattungsanspruch um eine Masseforderung handelt, wenn der Berichtigungstatbestand während des Insolvenzverfahrens eintritt. Es kommt nicht mehr auf den Zeitpunkt an, wann die zu berichtigende Umsatzsteuerforderung entstanden ist. Das Finanzamt kann gegenüber dem Umsatzsteuererstattungsanspruch deshalb nicht mit Umsatzsteuerforderungen aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung aufrechnen.

Schlichte Weiterleitung auf andere Internetseite ist umsatzsteuerrechtliche Leistung

Der Betreiber einer Internetseite, der den Nutzern über seine Seite die Möglichkeit verschafft, kostenpflichtige erotische Inhalte zu beziehen, ist umsatzsteuerrechtlich Leistender. Und zwar auch dann, wenn die Nutzer hierzu nur auf Internetseiten anderer Unternehmer weitergeleitet werden. Wie ein Ladeninhaber grundsätzlich als Eigenhändler und nicht als Vermittler anzusehen ist, muss der Seitenbetreiber als Leistungserbringer qualifiziert werden. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Betreiber der Internetseite vor oder beim Geschäftsabschluss eindeutig zu erkennen gibt, dass er im fremden Namen und für fremde Rechnung, also als Vermittler handelt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsätze an NATO-Truppenangehörige auch ohne Abwicklungsschein steuerfrei

Umsätze an NATO-Truppenangehörige sind von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung ist, dass die Lieferungen und sonstigen Leistungen an eine Truppe oder ein ziviles Gefolge erfolgen, von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Truppe oder des zivilen Gefolges in Auftrag gegeben werden und für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Truppe, das zivile Gefolge, ihre Mitglieder oder deren Angehörige bestimmt sind.

Die Finanzverwaltung verlangt, dass die Voraussetzungen im Regelfall durch einen so genannten Abwicklungsschein nachgewiesen werden. Demgegenüber hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Nachweis, dass die materiellen Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegen, auch durch andere Unterlagen oder Beweismittel geführt werden kann. Der Abwicklungsschein ist nicht materielle

Voraussetzung für die Steuerbefreiung, sondern lediglich eine formelle Nachweisverpflichtung. Die Steuerbefreiung kann nicht allein wegen Nichtvorliegen eines Abwicklungsscheins versagt werden.

Kein Widerruf der Stimmabgabe in der Wohnungseigentümerversammlung

Ein Eigentümer kann die in einer Eigentümerversammlung abgegebene Stimme nicht mehr zurücknehmen, sobald sie dem Versammlungsleiter übermittelt wurde. Dies hat der Bundesgerichtshof in einem Streitfall entschieden, in dem mehrere Wohnungseigentümer ihre auf Stimmzettel abgegebene Meinung wieder ändern wollten.

Bei einer in offener Abstimmung (Handzeichen, mündliche Erklärung) abgegebenen Stimme, ist diese zugegangen, wenn der Versammlungsleiter von ihr Kenntnis genommen hat. Bei einer schriftlichen Abstimmung mit Stimmzetteln liegt ein den Widerruf ausschließender Zugang vor, wenn der Stimmzettel durch Übergabe in den Herrschaftsbereich des Versammlungsleiters oder der mit der Auszählung betrauten Person gelangt ist. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts dadurch, dass ein Beschluss erst mit seiner Verkündung zu Stande kommt. Nach Ansicht des Gerichts würde bei einer anderen Sichtweise die Verkündung eines Beschlussergebnisses erschwert oder unmöglich. Insbesondere bei größeren Versammlungen könnte die Ergebnisfindung erschwert werden.

Ansprüche gegen den Fahrzeughalter bei unbefugtem Abstellen

Überlässt der Halter sein Fahrzeug einer anderen Person zur Benutzung im Straßenverkehr und stellt diese es unberechtigt auf einem fremden Grundstück ab, so kann der Halter auf Unterlassung und Erstattung der Kosten der Halterermittlung in Anspruch genommen werden.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltkosten für die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sind nur zu ersetzen, wenn die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich war. Dies ist nicht der Fall, wenn der von der Störung Betroffene anlässlich vorangegangener Parkverstöße Dritter diese in der Vergangenheit anwaltlich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert hat und er daher über die Vorgehensweise bei der Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs informiert ist.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Aufklärungspflicht eines freien Anlageberaters über Provision

Ein freier, nicht bankmäßig gebundener Anlageberater ist nicht verpflichtet, den Anleger ungefragt über den Umstand und die Höhe einer Provision aufzuklären. Für den Anleger liegt es bei einer Beratung durch einen freien Anlageberater auf der Hand, dass der Anlageberater von der kapitalsuchenden Anlagegesellschaft Vertriebsprovisionen erhält, die jedenfalls wirtschaftlich betrachtet dem vom Anleger an die Anlagegesellschaft gezahlten Betrag entnommen werden. Da der Anlageberater mit der Beratung als solcher sein Geld verdienen muss, kann berechtigterweise nicht angenommen werden, dass er diese Leistung insgesamt kostenlos erbringt. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und dem Anlageberater sind regelmäßig nicht in eine dauerhafte Geschäftsbeziehung eingebettet, aufgrund deren der Anlageberater von seinem Kunden Entgelte oder Provisionen erhält.

Diese Grundsätze sind auch auf die Beratung durch ein Unternehmen der Finanzgruppe einer Sparkasse anzuwenden, wenn es sich dabei um eine selbstständige juristische Person handelt, die selbst kein Kreditinstitut ist und keine klassischen Bankgeschäfte betreibt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Sparkasse handelt, die keine besonderen Geschäftsräume außerhalb der Sparkasse hat und deren Kundenstamm im Wesentlichen aus Kunden der Sparkasse besteht.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Berufsunfähigkeit bei Vorliegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung, die eine Fortsetzung der Berufstätigkeit unzumutbar erscheinen lässt

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit eines Versicherungsnehmers, dessen Blutgerinnung medikamentös gehemmt war und der im Rahmen seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit auch auf Leitern und Gerüsten in Höhe von bis zu sechs Metern arbeiten musste. Nach einem Sturz von einer Leiter oder einem Gerüst hätte für den Versicherungsnehmer die Gefahr bestanden, innere Blutungen insbesondere auch Gehirnblutungen zu erleiden, die zu schwersten Schäden bis hin zum Tode führen können.

Nach der Rechtsprechung des Gerichts kann eine Berufsunfähigkeit auch dann anzunehmen sein, wenn andere mit der Gesundheitsbeeinträchtigung in Zusammenhang stehende oder zusammenwirkende Umstände in der Gesamtschau ergeben, dass dem Versicherungsnehmer die Fortsetzung seiner zuletzt

ausgeübten Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Eine solche Unzumutbarkeit kann grundsätzlich auch daraus folgen, dass zwar die Erkrankung des Versicherungsnehmers seiner Weiterarbeit vordergründig nicht im Wege steht, ihm dabei aber in Folge einer durch die Erkrankung indizierten Medikamenteneinnahme ernsthafte weitere Gesundheitsgefahren drohen.

Im zu beurteilenden Fall konnte der Versicherungsnehmer allerdings eine ernsthaft und konkret bestehende Absturzgefahr nicht beweisen, sodass das Gericht nicht vom Vorliegen einer Berufsunfähigkeit ausging.

EU-rechtswidrige aggressive Praktiken von Werbetreibenden

In einem vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entschiedenen Fall hatte die britische Wettbewerbsbehörde fünf auf den Versand von Werbung spezialisierten Unternehmen bestimmte aggressive Praktiken untersagt. Diese bestanden darin, den Verbraucher durch individuelle Briefe, Rubbelkarten und andere Beilagen zu informieren, dass er einen Preis gewonnen habe oder auf ihn ein Gewinn entfallen sei, der von beträchtlichem oder auch nur symbolischem Wert sein konnte. Um herauszufinden, was er gewonnen hat, musste der Verbraucher kostenpflichtig eine Telefonnummer anrufen oder einen SMS-Dienst in Anspruch nehmen. Ihm wurde nicht mitgeteilt, dass die Werbefirma einen bestimmten Betrag von den Anrufkosten bekam.

Nach der Entscheidung des Gerichts verbietet das Unionsrecht aggressive Praktiken, mit denen dem Verbraucher der Eindruck vermittelt wird, er habe bereits einen Preis gewonnen, obwohl er einen Betrag zahlen und Kosten übernehmen muss, um Informationen über die Natur des Preises zu erhalten bzw. um Handlungen für seine Inanspruchnahme vorzunehmen.

Solche Praktiken sind selbst dann verboten, wenn
die dem Verbraucher auferlegten Kosten im Verhältnis zum Wert des Preises geringfügig sind oder
dem Gewerbetreibenden keinerlei Vorteile bringen oder
dem Verbraucher für die Inanspruchnahme des Preises verschiedene Vorgehensweisen angeboten
werden, selbst wenn eine von ihnen gratis ist.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.